



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Vom mittelalterlichen Judenrecht

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Konferenz eingeladen zu werden, zurückgewiesen sah. Und warum diese Zurückweisung? Weil die Transvaalregierung in einer sehr unklaren diplomatischen Stellung ist, und weil sie, nach diplomatischer Anschauung wenigstens, in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu England steht.“ Er tröstet dann seine Zuhörer mit der Betrachtung: „Doch weit entfernt, den Krieg in Transvaal als ein blutiges Dementi gegen die Friedenskonferenz zu betrachten, sehe ich vielmehr darin ein Ereignis, das bei all seiner Traurigkeit der Friedensidee günstig sein wird, weil es in den Gemütern eine solche Empörung hervorgerufen hat, daß der Krieg immer mehr sein Ansehen verlieren muß, und weil schon heute alle Welt bedauert, daß die Konferenz nicht imstande war, ihn zu verhindern.“ Wir sehen hierin einen weitgehenden Optimismus und fürchten gerade die entgegengesetzten Resultate. Wenn die soeben ins Leben getretene und mit Enthusiasmus begrüßte Konferenz in diesem Falle eines von England begangenen Rechtsbruchs nichts thun konnte zur Vermittlung, so wird es ihr in andern Fällen noch viel weniger möglich sein, und die Gefahr liegt sehr nahe, daß sich bei künftigen Streitigkeiten die angreifende und die stärkere — oder sich doch für stärker haltende — Macht immer auf das Beispiel Englands im Burenkriege berufen wird, das die Thätigkeit der Friedenskonferenz nicht anrief, die angebotne Vermittlung ablehnte, ja sogar erklärte, daß es die Ausübung des den neutralen Staaten gewährten Rechts, ihre guten Dienste auch während der Feindseligkeiten anzubieten, als einen „unfreundlichen Akt“ ansehen werde, obgleich dies nach Artikel 3 der Konvention ausdrücklich ausgeschlossen ist.

v. w.



## Vom mittelalterlichen Judenrecht



Im Jahrgang 1896 der Grenzboten (IV, 210) hatten wir es zu bedauern, daß der antisemitisch gestimmte Käßling mit all seinem Sammlerfleiß nur ein im ganzen unbrauchbares Buch (Die Judengemeinden des Mittelalters) zustande gebracht hat. Heut müssen wir dem Werke eines Philosemiten — ob er Jude ist, wissen wir nicht — die Note: sehr brauchbar geben: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern von Dr. S. E. Scherer (Leipzig, Duncker und Humblot, 1901). Der Verfasser giebt die von ihm gesammelten und zu einem großen Teile bisher ungedruckten Urkunden im Wortlaut, sodaß der Leser beurteilen kann, wie weit seine gelegentlichen Herzensergüsse begründet sind. Als Einleitung dient eine Übersicht der Entstehung der mittelalterlichen Judengesetzgebung und ihrer Entwicklung in den verschiedenen Ländern Europas. Scherer bringt die Judengesetze unter die zwei Rubriken: durch die Religion beeinflusste Staatsgesetze und dem mittelalterlichen Fremdenrecht entfloßene Gesetze. Auch in dem Hauptteile, der die

österreichische Gesetzgebung ausführlich behandelt, wird die der übrigen Länder noch oft zur Vergleichung herangezogen.

Bekanntlich sind die Juden schon im heidnischen Rom verachtet, gehaßt und einigemal ausgetrieben worden. Trotzdem wird es stimmen, daß sich, wie Scherer meint, ihre Lage unter den christlichen Kaisern verschlechtert habe. Wie die Protestanten die Gegenreformation und die Bartholomäusnacht bis auf den heutigen Tag noch nicht vergessen haben und in einigen Staaten der Ausbreitung des Katholizismus gesetzliche Hindernisse in den Weg stellen, so hatten die Christen des vierten Jahrhunderts die Kreuzigung Christi, die Steinigung des Stephanus und die Verfolgungen noch nicht vergessen, die die Apostel überall von den Synagogengemeinden erduldet haben, und jeder Christ kannte die Strafpredigten Jesu gegen die Musterjuden, das Apostelgeschichte 7, 51 über das ganze Judentum ausgesprochene harte Urteil und die Polemik Pauli gegen die Juden. Wenn jedoch Scherer sagt, die Gesetzgebung der christlichen Kaiser offenbare die Tendenz, die Juden als eine verächtliche Menschenklasse und ihren Gottesdienst als gotteslästerlich darzustellen, so erscheint das durch die von ihm selbst angeführten Gesetze nicht gerechtfertigt. Diese Gesetze bezwecken unparteiisch sowohl den Schutz der Christen vor den Juden als auch den der Juden vor den Christen. Die Juden dürfen ungehindert ihre Religion ausüben und erfreuen sich der Selbstverwaltung. Es werden über sie keine Verfolgungen verhängt, wie sie byzantinische Kaiser über die Gegner der vom Hofe begünstigten Kirchenpartei zu verhängen pflegten. Der Ausschluß vom Kriegsdienst und die Befreiung vom Dekurionat waren Vergünstigungen,<sup>\*)</sup> mit denen sich die Juden sicherlich über die Zurücksetzung getröstet haben werden, die in der Ausschließung von den meisten Staatsämtern lag. Wenn in einigen gegen die Juden gerichteten Gesetzen beschimpfende Worte vorkommen, so mag daran erinnert werden, daß katholische und protestantische Machthaber, vom Papst und Luther anzufangen, auch nicht immer in den schmeichelhaftesten Ausdrücken voneinander geredet haben.

An einem Hauptwendepunkt der europäischen Judenpolitik, bei der Darstellung der Judengesetzgebung Ludwigs des Frommen, läßt der Verfasser seine sonst unanfechtbare Objektivität vermissen. Er sagt Seite 142 bis 143, es seien zwar Schutzbriefe dieses Kaisers für einzelne Juden vorhanden, der Inhalt seines allgemeinen Gesetzes für die Juden seines Reichs aber sei unbekannt. Sollte sich dieser Inhalt nicht aus Agobards Schrift *De insolentia Judaeorum* der Hauptsache nach folgern lassen? Von dieser Streitschrift, die die Macht

<sup>\*)</sup> Wie die Juden schon damals wegen ihres Reichtums und ihrer privilegierten Stellung beneidet wurden, beweisen folgende Verse aus dem *Itinerarium des Autilius*, eines Dichters des fünften Jahrhunderts:

Atque utinam nunquam Judaea subacta fuisset,  
Pompeji bellis imperioque Titi.  
Latius excisae pestis contagia serpunt,  
Victioresque suos natio victa premit.

des Judentums im fränkischen Reiche darstellt (einiges davon haben wir in dem Bericht über Müblings Werk nach einem andern Geschichtschreiber S. 213 angeführt) wäre also ein Auszug mitzuteilen gewesen; Scherer jedoch entnimmt ihr und andern Quellen jener Zeit nur abgerissene Notizen und verstreut sie durch sein Buch (S. 63, 68, 142 bis 143, 145, 160 bis 161, 252), sodaß man kein Bild des ganzen Zustands bekommt; ein solches würde wahrscheinlich zeigen, wie der bigotte aber immer geldbedürftige Ludwig durch unvernünftige Begünstigung der Juden seinen Unterthanen den intensivsten Judenhaß eingepflanzt hat. Dasselbe haben dann unzählige christliche Fürsten gethan, wie Scherer selbst beweist. Man lese und staune! Juden waren Münzmeister der österreichischen Herzöge. Sie waren in Oesterreich gesetzlich weder vom Grundbesitz noch von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Sie waren von sehr lästigen Naturalleistungen der übrigen Unterthanen befreit, z. B. von der Pflicht, den Herzog, sein Gefolge, seine Abgesandten zu beherbergen und zu befördern. Wenn bei einem Juden eine gestohlene Sache gefunden wird, so braucht er bloß eidlich anzugeben, um welchen Preis er sie gekauft habe, und diesen Preis erhält er bei der Herausgabe des Gegenstands zurückerstattet. Im Prozeß sind die Juden nicht allein den Christen gleichgestellt, sondern vor ihnen bevorzugt, indem es verboten ist, sie zum Gottesurteil der Feuerprobe, des Kesselfangs und der Wasserprobe anzuhalten und Zwangsmaßregeln wie Prügel und Gefängnis, denen unfreie Christen unterworfen waren, gegen sie anzuwenden. Streitigkeiten der Juden untereinander werden nur von ihren eignen Richtern geschlichtet. Als Pfand für Darlehen dürfen sie alles nehmen mit Ausnahme von Kirchenkleinodien, „ungewundnem“ Korn und Zeichen von Verbrechen, z. B. blutigen Gewändern. Was den Zinsfuß betrifft, so gestattet das Privilegium des Herzogs Friedrich II. den Juden 173 Prozent! Verwundet ein Christ einen Juden, so hat er dem Verwundeten 12 Mark in Silber und die Heilungskosten, der herzoglichen Kammer 12 Mark in Gold zu zahlen. Wenn ein Christ an eine Jüdin gewaltsam Hand anlegt, wird ihm die Hand abgehauen. Wer die Judenschule bewirft, hat an den Judenrichter zwei Talente zu zahlen. Wer einen Judenknaben entführt, wird als Dieb bestraft. Die Strafe für Diebstahl, bemerkt Scherer dazu, war wahrscheinlich der Tod. Für strafrechtliche Verhandlungen gegen Juden war der Platz vor der Judenschule die Gerichtsstätte. Am Sabbath und an jüdischen Feiertagen darf nicht gegen einen Juden verhandelt, und darf ihm auch kein Pfand abgefordert werden. In einer Anzahl von Streitfällen waren sogar die christlichen Bürger und Bauern dem Judenrichter unterworfen, und die Prälaten, Pfarrer, Grafen, Ritter und Ritterknechte mußten 1447 ausdrücklich von der Jurisdiktion des Judenrichters eximiert werden. Die Judengemeinden erfreuten sich uneingeschränkter Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit für alle innern Angelegenheiten, nur daß einem Juden, über den der Bann ausgesprochen war, die Berufung an den Landesherrn freistand. (In Spanien haben die Synagogengemeinden das Recht, Angeber hinrichten zu lassen, wofern der König ihr Todesurteil bestätigt. In Kriminalsachen sind sie allerdings einem Alcalde unterworfen, den sie aber selbst aus den Alcalden des Bezirks

wählen dürfen!) Stirbt ein Christ, so wird sein Tod in der Judenschule ausgerufen, damit etwaige jüdische Gläubiger sich melden können. Als bei einer steyerischen Judenverfolgung viele Juden nach Wien flohen und die Wiener Bürger\*) nicht übel Lust bezeugten, über sie herzufallen, da erließen, wie eine Chronik erzählt, der Herzog und der Rat Verordnungen, wonach es jedem, der einen Juden auch nur scheel ansehe, an Leib und Gut gehn solle, fügte aber jemand einem Juden ein Leid zu, so wolle man ihn und seine Sippe bis ins siebente Glied vertilgen. Das wird wohl Übertreibung sein, doch hatte Albrecht I. bei einer ähnlichen Gelegenheit erklärt, er wolle St. Pölten dem Erdboden gleich machen, wobei allerdings, wie Scherer richtig bemerkt, der Unmut darüber mitgesprochen haben wird, daß diese bischöfliche Stadt und andre Enklaven sein Gebiet zerstückelten. Unverbrüchlich wurde auch Juden gegenüber an einem Grundsatz festgehalten, der dem biblischen und dem germanischen Recht gemeinsam ist, daß nämlich kein Mensch auf die Aussage eines einzigen Zeugen hin verurteilt werden dürfe; es wurden immer mindestens drei verlangt; und die Lage des Angeklagten war auch noch insofern günstig, als nach deutschem Recht, wenn er den Beweis seiner Unschuld erbracht hatte, in der Regel kein Gegenbeweis zugelassen wurde. Wie oft kommt es in modernen Prozessen vor, daß der Angeklagte auf die Aussage eines einzigen Kronzeugen hin verurteilt wird, trotzdem daß er ein Duzend Entlastungszeugen anbietet, die sich, wenn sie für ihn aussagen, auch noch der Gefahr eines Meineidsprozesses aussetzen!

Wenn der Verfasser die Judenordnung des Herzogs Friedrich II. von Österreich, „die nicht nur keine einzige der zahlreichen entwürdigenden Bestimmungen jener Gesetze [er hatte eben eine Anzahl kirchliche und weltliche angeführt] enthält, sondern den von der Landwirtschaft, vom Gewerbe und vom zunftmäßigen Handel ausgeschlossenen Juden das gewinnreiche Privilegium des Zinsdarlehensgeschäfts zuwies und sie gegen Unbilden jeder Art schützte,“ wenn er diese Ordnung einen strahlenden Stern in dunkler Nacht nennt, so erscheint diese Bezeichnung wenig gerechtfertigt gegenüber der Tatsache, daß, wie seine Urkunden beweisen, viele der oben mehr angedeuteten als angeführten Vorrechte den Juden in Österreich sowohl vor als nach dieses Herzogs Regierungszeit verliehn worden sind, und einzelne auch in fast allen andern Ländern der Erde vorkamen. Wenn er aber das belobte Privileg auch noch als ein schönes Denkmal der Toleranz und Humanität Friedrichs preist, so muß man zweifeln, ob er glaubt, was er sagt, denn er macht es selbst klar, daß dieses Privileg wie alle andern von weltlichen Fürsten ausgestellten Judenschutzbriefe nur der Ausfluß der bekannten mittelalterlichen Geschäftspraxis war, die wir ja schon öfter gelegentlich charakterisiert haben. Die Völker standen auf der naturalwirtschaftlichen Stufe, aber die Fürsten brauchten trotzdem viel Geld; teils für ihre primitive Regierung, namentlich für Kriege, teils für ihren

\*) „Der Pöbel,“ schreibt der Verfasser. Aber Proletarier gab es wenig in mittelalterlichen Städten, und die etwa vorhanden waren, hatten weder von jüdischen Gläubigern noch von jüdischen Konkurrenten zu leiden.

privaten Luxus. Von regelmäßiger, wohlgeordneter Besteuerung wußte man nichts. Da wurden denn die Juden als Werkzeuge gebraucht, den Unterthanen auszupressen, was diese an Geld hatten. Die Fürsten zogen den Mammon durch mehrerlei Praktiken an sich: durch Besteuerung der Juden, als Bezahlung für gewährte Vergünstigungen, durch Anleihen, die gewöhnlich nicht zurückgezahlt wurden. Damit es den Juden nie an Geld fehle, wurden jene „humanen“ Gesetze erlassen, die den gemeinen Mann zwangen, dem jüdischen Gläubiger nicht allein das Kapital zurückzuzahlen, sondern auch noch hundert und mehr Prozent Zinsen dazu. Nötigte der Unwille des Volkes den Fürsten, seine Juden zu vertreiben, so benutzte er auch das zu einem Geschäft: bei der Vertreibung konfiszierte er ihr Vermögen (was in den nördlichen Ländern auch bei der Vertreibung italienischer Geldleute manchmal geschah), und dann mußten sie sich die Rückkehr wieder erkaufen. Denn sie kehrten regelmäßig und rasch zurück; die Fürsten, die sich manchmal stellten, als wollten sie die Juden gänzlich loswerden, zankten sich um ihre unentbehrlichen Blutegel, und jeder wachte eiferfüchtig darüber, daß ihm kein Nachbar seine Kammerknechte entzöge. Wenn Verletzung, Tötung oder Vertreibung von Juden an den Christen mit ungewöhnlich hohen Strafen geahndet werden, so wird manchmal ganz offenherzig die Schädigung der Kammer des Fürsten als Grund angegeben. Das Drängen der Bürgerchaften, denen sich später auch die Landstände angeschlossen (weil die von Juden ausgeplünderten Bauern ihren Verpflichtungen gegen die Grundherren nicht mehr nachkommen konnten, S. 482), mußte schon in halbe Revolution übergehen, wenn sich die Fürsten zu einem Einschränken der Thätigkeit ihrer Finanzhelfer entschließen sollten. Das alles, was man längst wußte, wird durch Scherers Urkunden hundertfach bestätigt. Bedenken wir nun noch dazu, daß, wie Scherer ebenfalls in Übereinstimmung mit allen Geschichtsforschern lehrt, der im Norden neu entstehende nationale Handelsstand den Juden das Geschäft aus den Händen winden mußte, daß er also sozusagen als Antisemit geboren wurde und das eroberte Gebiet vor etwaiger Konkurrenz der auf den Geldhandel zurückgedrängten Juden eiferfüchtig behüten zu müssen glaubte, so begreifen wir, daß sich der unter diesen Umständen selbstverständliche Haß aller Volksschichten in jener gewaltthätigen Zeit gar nicht anders äußern konnte als in blutigen Verfolgungen. Daß die Juden vorkommendenfalls auch unter den gegen das Ende des Mittelalters überhandnehmenden Justizgreueln zu leiden, die Folter und qualifizierte Todesstrafe zu bestehen hatten, versteht sich von selbst.

Konkurrenzcid und Habgier zeigen sich nicht gern unverhüllt, und der Volkshatz sucht nach Vorwänden, sich austoben zu können. Deshalb wurde die aus dem religiösen Gegensatz entspringende Feindschaft der ersten christlichen Jahrhunderte wieder belebt, und wurden Blutmärchen und — namentlich in der schrecklichen Zeit des Schwarzen Todes — Brunnenvergiftungs geschichten verbreitet. Der Glaube an den Ritualmord mag wohl aus den heidnischen Menschenopfern und aus der rituellen Verwendung von Blut oder von geschlachteten oder lebendig begrabnen Jungfrauen bei Städtegründungen entstanden sein. Als sich die aufgeklärtern Griechen und Römer späterer Zeiten

solcher abergläubischer Greuel schämten, argwöhnten sie sie bei andern, und namentlich bei orientalischen Geheimkulten, in denen ja thatsächlich orgiastischer Unfug und ekelhafte Verstümmelungen vorkamen. Den Christen wurden bekanntlich thyestische Mahlzeiten nachgesagt. Was in den letzten Zeiten des fränkischen Reichs dergleichen Gerüchte veranlaßt haben könnte, ist in dem Aufsatze über Müblings Buch S. 213 erwähnt worden. Auch der Ritus der Beschneidung und die 2. Mos. 12, 4 vorgeschriebene Bestreichung der Thürrpfosten mit dem Blute des Osterlammes sind geeignet, die Phantasie mit gefährlichen Bildern zu erfüllen. So muß man es denn ganz natürlich finden, daß der alte Argwohn in allen Zeiten großer Erbitterung gegen die Juden wieder auflebt; auch in der allerneuesten Zeit haben die Chinesen ganz ähnliche Unthaten von den Europäern geglaubt, unter anderm, daß diese zum Bahnbau Kinderblut verwendeten. Die Kirche hat an diesem Volksglauben und an den Verbrechen, zu denen er stachelte, keinen Teil. Scherer ist loyal und objektiv genug, hervorzuheben, daß die Judengesetze der mohammedanischen Staaten die der christlichen „an brutaler Gehässigkeit und chikanöser Intoleranz überbieten“ (so mußten alle „Ungläubigen“: Juden, Christen und Parsen an der Kleidung ein Zeichen tragen, woran erkannt werden konnte, welcher Religionsgemeinschaft ein jeder angehörte), und die zahlreichen zum Schutze der Juden erlassenen päpstlichen Bullen aufzuzählen. Als einen der Beweggründe zu Schutzbestimmungen führt er richtig den Glauben der Kirche an, daß die Juden als lebendige Zeugen für die Wahrheit des Evangeliums erhalten bleiben müßten. Seite 34 berichtet er: Zur Sicherung der Juden gegen Gewaltthätigkeiten erließen die Päpste seit Calixtus II. (1119 bis 1124) Schutzbullen, in denen den Christen verboten wurde, die Juden gegen ihren Willen zur Taufe zu zwingen, sie ohne gerichtliches Urteil zu töten oder zu verwunden, ihnen ihr Geld abzunehmen oder ihre guten Gebräuche zu ändern, sie bei der Feier ihrer Feste mit Knütteln oder Steinen zu stören. Niemand solle andre Leistungen und Dienste von ihnen verlangen als die hergebrachten. Um der Verkehrtheit und Habsucht schlechter Menschen zu begegnen, heißt es weiter, werde eingeschärft, daß niemand es wage, die Friedhöfe der Juden zu beschädigen oder in sie einzudringen oder dort Leichname auszugraben, um sie zu berauben. Wer solchen Frevel verübe, solle Amt und Ehre verlieren und, wosfern er nicht entsprechende Genugthuung leiste, der Exkommunikation verfallen. Eine ähnliche Bulle Clemens III. (1187 bis 1191) wurde von siebenzehn Päpsten, die Scherer mit Namen nennt, bestätigt und erneuert. Außer diesen allgemeinen Schutzbullen wurden aus bestimmten Anlässen welche verkündet. So richtete Gregor IX. zwei (1233 und 1236) an den französischen Episkopat wegen Mißhandlung und Beraubung der Juden durch Kreuzfahrer, Clemens VI. erließ 1348 eine gegen die Beschuldigung der Brunnenvergiftung, Martin V. 1418 eine zu Gunsten der Juden in Deutschland und Savoyen, und 1420 eine für die österreichischen Juden, die unter anderm verbot, Judenkinder gegen den Willen ihrer Eltern zu taufen. Innocenz IV. nahm in zwei an den Erzbischof von Wien gerichteten Bullen die Juden gegen Ritualmordanklagen in Schutz. Als in Deutschland mehrere geistliche und weltliche

Fürsten die Juden beraubten unter dem Vorwande, daß diese am Passahfeste das Herz eines ermordeten Kindes unter sich teilten, richtete derselbe Papst — wir zitieren Scherer wörtlich mit einigen Kürzungen und unbedeutenden stilistischen Änderungen — unterm 5. Juli 1247 die energische Bulle *Lacrimabilem Judaeorum Alemanie* an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, in der er sagt, so oft irgendwo ein Leichnam gefunden werde, beschuldige man böswillig die Juden des Mords, und auf Grund solcher und ähnlicher Erdichtungen (*figmenta*) geschehe es, daß man sie ohne Anklage, ohne Geständnis und ohne Überführung, gegen ihre Privilegien, gegen Gott und Gerechtigkeit ihrer Güter beraube, sie mit Hunger und Gefängnis quäle, schweren Strafen unterwerfe und zum schimpflichsten Tode verurteile, sodaß die Juden unter der Herrschaft der genannten Machthaber schlimmer daran seien als ihre Väter in Ägypten. Den Bischöfen und Äbten gebietet er darum, die Juden gegen solche Unbilden in Schutz zu nehmen. In einem Schreiben an den Bischof Hermann von Würzburg verbietet er, die Juden zu beschuldigen, daß sie bei ihrem Ritus Menschenblut gebrauchten, da ihnen ihr Gesetz, von Menschenblut zu schweigen, ganz allgemein den Gebrauch von Blut verwehre.

Neben diesen Schutzbullen für die Juden wurden nun allerdings auch Bullen erlassen zum Schutze des Christentums vor den Juden, aber die darin enthaltenen Bestimmungen waren dem damaligen Glaubensstandpunkte angemessen und darum notwendig, weil das Judentum durch seine privilegierte Stellung eine starke Anziehungskraft auf die Christen ausüben mußte, und weil die Juden bei ihrem Reichtum in der Lage waren, viele christliche Dienstboten zu halten, denen die Ausübung ihrer Religion erschwert, wo nicht unmöglich gemacht wurde, und die in der ersten Hälfte des Mittelalters in Gefahr schwebten, als Sklaven in mohammedanische Länder verkauft zu werden (in der Zeit des fränkischen Königtums wurde dieser Handel mit christlichen Sklaven, besonders mit Knaben in großem Maßstab betrieben); übrigens waren diese Bestimmungen weder grausam noch beschimpfend. Von Päpsten und allgemeinen Konzilien wurde den Juden nur verboten, christliche Sklaven oder Dienstboten zu halten, an Sonn- und Festtagen Handel zu treiben und sich an den letzten drei Tagen der Karwoche öffentlich sehen zu lassen. (Die dritte Verordnung diente ohne Zweifel in Zeiten des aufgeregten Fanatismus zum Schutze der Juden, wenn das auch vielleicht nicht die Absicht der Gesetzgeber war. Noch heute kommt es vor, daß an Wallfahrtsorten, wo die Leidensgeschichte in bemalten Holzfiguren dargestellt ist, die fromme Einfalt dem Judas Iskariot die Augen auskratzt.) Auch sollen die Juden keine Mäntel bekleden, aber den Kirchenzehnten entrichten; in Wirklichkeit haben sie sogar hier und da von Kirchengütern, die ihnen verpfändet waren, den Zehnten empfangen. Den Christen war verboten, sich jüdischer Ärzte zu bedienen, und selbstverständlich wurden Ehen zwischen Juden und Christen nicht erlaubt. Bei Unzuchtvergehen kommt nach Bestimmungen der ostdeutschen Partikulargesetzgebung der jüdische Teil sehr wohlfeil weg: der Jude zahlt zehn Mark, die Christin wird durch die Stadt gepeitscht und verbannt. Partikularkonzilien haben die allerdings beleidigende Vorschrift erlassen, daß Christen nicht mit Juden essen dürften; als

milbernder Umstand kann jedoch angeführt werden, daß sich auch die Juden zu verunreinigen glaubten, wenn sie mit Nichtjuden aßen (Galater 2, 12) oder nicht nach ihrem Ritus bereitete Speisen genossen. Für eine abscheuliche Entwürdigung hält Scherer das Judenabzeichen, das allerdings von einem allgemeinen Konzil, dem vierten Lateranensischen 1215, angeordnet worden ist. Aber abgesehen davon, daß diese Vorsichtsmaßregel schon weit früher von den Mohammedanern gegen Juden und Christen angewandt worden war, hätte Scherer, anstatt sich darüber furchtbar aufzuregen, daran denken sollen, daß in heutiger Zeit den Offizieren und den katholischen Geistlichen die vorgeschriebene Uniform unter Umständen sehr unbequem wird, und daß in kulturkämpferischen Zeiten und Gegenden eine Mönchskutte den Träger öffentlichem Schimpf und Spott aussetzt. In den spätern Zeiten des Mittelalters, wo die Wut des Volks gegen die Juden aufs höchste gestiegen war, wurden von geistlichen und weltlichen Behörden allerlei häßliche Zeremonien und Symbole zur Beschimpfung der Juden eingeführt, z. B. bei der Eidesleistung, doch darf man nicht vergessen, daß das Mittelalter rohe Komik liebte und solche auch beim Gerichtsverfahren walten ließ. Eine Salzburger Synode ordnet an, daß die Jüdinnen an irgend einem Gewandstück eine Schelle tragen sollten. Scherer klammert ein: wie Schlittenpferde. Wir wissen nicht, ob damals schon Schellengeläute üblich war, wohl aber wissen wir, und haben ohne Zweifel auch die Salzburger Geistlichen gewußt, daß nach 2. Mose 28, 33 der Saum der hohenpriesterlichen Tunika mit granatäpfelförmigen Quasten und Schellen geschmückt sein mußte. Daß es auch im spätern Mittelalter noch Bischöfe gab, die ihre Juden vor der Volkswut kräftig schützten, gesteht Scherer selbst, z. B. Seite 509, zu, und wenn eine in Wien 1267 abgehaltene Synode zum Schutz der durch Bücher arg bedrückten christlichen Bevölkerung die schon bestehenden kanonischen Gesetze erneuert und die weltlichen Fürsten zu ihrer Beobachtung ermahnt, so nennen wir das nicht mit Scherer (S. 335) Anmaßung und Willkür, sondern Pflichterfüllung. Daß „kein Land durch blutige Verfolgung der Juden weniger besleckt ist als Italien,“ dürfte freilich nicht dem Einfluß der Kirche zuzuschreiben sein, sondern dem Umstande, daß die Italiener von der Römerzeit her ihren eignen Handelsstand hatten, der den Juden überlegen war.

Vor allem aber: in ihrem Kultus sind die Juden, abgesehen von dem, was aufrührerische Volkshaufen verbrachen, in christlichen Ländern niemals gehindert und gestört worden. Manches Land hat sich ihrer durch Vertreibung oder Massenmord zu entledigen gesucht, aber wo sie einmal waren, da durften sie ihre Religion ausüben, und war ihr Gottesdienst gesetzlich geschützt. Wurde, was hier und da vorgekommen ist, der Bau neuer Synagogen verboten, so war diese Maßregel gegen die Ausbreitung des Volks, nicht gegen seine Religion gerichtet. Die einzige Vorschrift, die sich mit ihrem Kultus beschäftigt, war die einigemal für einzelne Orte erlassene, die Juden sollten, namentlich in der Nähe christlicher Kirchen, ihre Feste nicht mit großem Geschrei feiern, sondern mit gedämpfter Stimme (*submissa voce*) singen und beten. Aber kein Gesetzgeber, keine Behörde hat jemals den jüdischen Gottesdienst

verboten oder eingeschränkt, keine Obrigkeit hat sich irgend welche Einmischung in ihre Kultusangelegenheiten und in die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten erlaubt, und von Konstantin dem Großen bis auf Pius IX., Gambetta, Falk und Waldeck-Rousseau ist es keinem christlichen und keinem neuheidnischen Gesetzgeber eingefallen, danach zu fragen, was die Rabbiner predigen, was sie im Religionsunterricht lehren, und in welcher Sprache sie diesen erteilen. Bedenken wir demgegenüber, daß in der Zeit des *cujus regio illius religio* in keinem Lande die Ausübung einer andern christlichen Konfession als die der herrschenden erlaubt war, und daß in Ländern beider Hauptkonfessionen dem Kultus der andern bis in die neuere und die neueste Zeit Schwierigkeiten bereitet worden sind, bedenken wir, daß die Gesetze, die dem irischen Volke die Bezahlung der Geistlichen der englischen Hofkirche aufbürdeten und jeden Besuch eines katholischen Gottesdienstes an Katholiken mit einer Geldstrafe ahndeten, Gesetze, die das ganze irische Volk in ein Lumpenproletariat verwandeln mußten, bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestanden haben, bedenken wir überhaupt all das Schreckliche, was Christen an Christen verübt haben: die mittelalterlichen Katholiken an Ketzer, die drei Konfessionen aneinander, alle drei gemeinsam an den sogenannten Hegen und an politischen Gegnern, und sehen wir nun, daß in gewissen sich liberal nennenden Kreisen gerade nur immer die Judenverfolgungen als etwas ganz unerhörtes und als die Schmach der betreffenden Jahrhunderte gebrandmarkt werden, so vermögen wir in diesem Verhalten die in denselben Kreisen so hoch gerühmte Voraussetzungslosigkeit nicht zu finden. Für tragische Völkerschicksale kann niemand verantwortlich gemacht werden, und das Schicksal der Juden ist nicht einmal tragisch, eher das Gegenteil; war es im Mittelalter vorübergehend unglücklich, so war das Schicksal ihrer Verfolger wahrhaftig auch nicht zu beneiden.

Die alte Frage, ob die Juden durch ihre Entwicklung für Ackerbau und Gewerbe unfähig geworden seien und ewig beim Handel bleiben mußten, kann nur die Zukunft entscheiden. So viel sehen wir, daß die Vergangenheit nicht wohl anders verlaufen konnte, als sie verlaufen ist. Wenn manche Gesetzgeber den Juden den Grundbesitz und die Ausübung von Gewerben verboten haben, so haben sie damit nur den geschichtlich gewordenen Zustand sanktioniert. Die Dörfer der Germanenreiche sind entstanden aus Markgenossenschaften, aus Fronhöfen und durch Kolonisation. Die Markgenossenschaften waren Geschlechter, die sich nach der Einwanderung fest niederließen. Juden konnten solche nicht gründen, denn sie wanderten nicht geschlechterweise als Nomaden und mit der Absicht der Niederlassung ein, sondern sie kamen einzeln als Händler ins Land. Fronbauern zu werden, würden sie sich bedankt haben, und auch ein Fürst der slawischen Ostmarken konnte sie unmöglich als Kolonisten berufen, denn zur Urbarmachung des Landes braucht man Bauern. So fand sich in dem bäuerlichen Gemeinwesen kein Platz für sie, und nicht anders kann es dann in den Städten gewesen sein. Denn diese entstanden aus den drei Arten von Bauernschaften oder wurden diesen ähnlich gegründet, und bei ihnen trat noch der Umstand hinzu, daß ihre Organisation ganz und gar kirchlich war; jede

Zunft hatte ihren Schutzheiligen, und sie konnte ohne ihre Kapelle oder wenigstens einen eignen Altar so wenig gedacht werden, wie ein mittelalterliches Dorf ohne Kirche.



## Die jüngsten Unruhen in Athen und die neugriechische Bibelübersetzung

Von A. Thumb (Marburg)



er von dem Studentenkravall und den sonstigen Unruhen gelesen hat, die jüngst aus Athen berichtet wurden, mag sich wohl sehr gewundert haben über den uns höchst harmlos scheinenden Anlaß dieser plötzlichen Bewegung, durch die wieder einmal mehr als sonst die Aufmerksamkeit auf das Volk der Griechen gelenkt wird.

Der Plan einer neugriechischen Bibelübersetzung — so lasen wir — hat die Studenten zu lebhaften Äußerungen gegen die Redaktionen zweier Zeitungen, der „Asty“ und der „Akropolis,“ veranlaßt, die ihn gutgeheißen haben. Die Erregung stieg so weit, daß es zu Blutvergießen kam, daß man sogar auf den Ministerpräsidenten schoß, der die erregte Menge zu beruhigen versuchte, daß die Synode nach den Zeitungsberichten dem Exkommunikation androhte, der eine Übersetzung der Bibel veranstalten wolle, und daß das Ministerium selbst über diese Angelegenheit zum Sturze kam.

Man sieht sich im heutigen Europa wohl vergebens nach Analogien zu diesem Vorgang um. Es ist ein Sprachenkampf ganz eigner Art — nicht zu vergleichen mit den Kämpfen, die etwa in Österreich zwischen den verschiedenen Nationen toben. In der griechischen Volksseele ringen zwei Kulturströmungen gegeneinander und drängen nun mit einemmal zu einer gewaltsamen Explosion. Es sind rein philologische Dinge, um die es sich handelt. Aber der gebildete und der halbgebildete Grieche jeden Standes ereifert sich aufs höchste in solchen Dingen, die dem Mitteleuropäer und besonders dem Deutschen mehr oder weniger gleichgiltig sind — teils weil ihn die Sache überhaupt kalt läßt, teils weil sie im wesentlichen für ihn erledigt ist.

Zwei philologische Fragen sind dem Griechen geradezu nationale Fragen: die Aussprache des Altgriechischen und die Parteilstellung zu einer bestimmten Form der Litteratursprache. Man braucht mit Griechen nicht lange zu verkehren, bis man über diese Fragen interpelliert wird. „Was für eine Ansicht haben Sie über die Aussprache?“ so fragt der griechische Gelehrte, der Schulmeister, der Alexiker, der Arzt und wer immer es sei den Fremden, besonders wenn er Philologe ist (und das sind ja wohl die meisten, die nach Hellas pilgern). Man muß dann freilich zur großen Betrübnis des Fragenden antworten, daß Demosthenes gewiß ganz anders als die heutigen Athener sein Griechisch aus-